



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Ruth Derrer Balladore
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: derrer@arbeitgeber.ch

Ort, Datum Aarau, 30. März 2010	Ansprechperson Philip Schneider	Telefon direkt 062 837 18 04	E-Mail philip.schneider@aihk.ch
------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	--

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2010\Vernehmlassung_Dauernachtarbeit.doc

Änderung von Artikel 30 der Verordnung 1 zu Arbeitsgesetz (ArGV 1): Nachtarbeit ohne Wechsel

Anhörung

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore, liebe Ruth

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 9. März 2010 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Mit der Änderung von Art. 30 ArGV 1 soll die Rechtslage nachgezeichnet werden, wie sie auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2008 (Geschäft Nr. B-1967/2007) besteht.

Das Bestreben, die Rechtslage nachzuzeichnen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüssen. Die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Voraussetzungen für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesschicht kommen im Entwurf der Verordnungsänderung allerdings nicht genügend präzise zum Ausdruck.

Nach dem Entwurf liegt betriebliche Unentbehrlichkeit für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesschicht unter anderem dann vor, wenn auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts genügt es jedoch bereits, dass eine grosse Zahl des betroffenen Personals für den Fall eines Wechselschichtregimes mit einer Kündigung droht und bei Verwirklichung der Drohung nicht ersetzt werden könnte. Die Drohung muss demnach nicht verwirklicht werden. Der Arbeitgeber muss sich damit nicht zwingend in der Lage befinden, auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutieren zu können. Dass die Drohungen nicht verwirklicht werden, ist insbesondere in dem Fall denkbar, dass die betroffenen Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitsmarktlage keine andere Stelle finden, die ihren Vorstellungen entspricht.

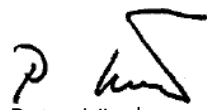
Wenn allein darauf abgestellt wird, dass auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann, dann wird die Zulässigkeit von Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesschicht letztlich konjunkturabhängig, was kaum sinnvoll ist. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Art. 30 Abs. 2 lit. b ArGV 1 folgendermassen zu formulieren: «auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend

qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann oder eine grosse Zahl des betroffenen Personals für den Fall eines Wechselschichtregimes mit einer Kündigung droht und bei Verwirklichung der Drohung nicht ersetzt werden könnte.»

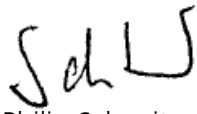
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt